

Information für unsere Kunden

19. April 2017

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (kurz: "REACH")

Sehr geehrte Damen und Herren,

Am 1. Juni 2007 trat die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (kurz: "REACH") in Kraft.

Von dieser Richtlinie sind wir als Lieferant insofern betroffen, als wir Ihnen nicht-chemische Produkte liefern, die nicht bestimmungsgemäß Stoffe freisetzen.

REACH enthält folgende Regelungen:

1. Hersteller von Stoffen, Importeure von Stoffen als solche oder von Stoffen in Zubereitungen in die Europäische Gemeinschaft (EG) und den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) müssen diese Stoffe bei der Europäischen Chemikalienagentur ab 1. Juni 2008 registrieren, sofern sie in Mengen von wenigstens 1 t/a hergestellt oder importiert werden und es sich nicht um Stoffe handelt, die von der Registrierpflicht ausgenommen sind. Vorregistrierte Stoffe müssen in Abhängigkeit von der Herstell-/Importmenge erst zu späteren Zeitpunkten registriert werden.
2. Lieferanten von Stoffen und Zubereitungen müssen entweder ein Sicherheitsdatenblatt (Artikel 31) oder eine Sicherheitsinformation (Artikel 32) dem Abnehmer zur Verfügung stellen. In bestimmten Fällen wird das Sicherheitsdatenblatt durch einen Anlage mit einschlägigen Expositionsszenarien ergänzt ("erweitertes Sicherheitsdatenblatt").
3. Hersteller und Importeure von Erzeugnissen, die einen Stoff der sog. "Kandidatenliste" zu mehr als 0,1 Masse-% je Erzeugnis enthalten, müssen an die professionellen Abnehmer und an Verbraucher nach Aufforderung für eine sichere Verwendung des Erzeugnisses ausreichende Informationen, mindestens aber den Namen des Stoffes zur Verfügung stellen. Ist der Stoff zudem zu mehr als 1 t/a in allen diesen Erzeugnissen enthalten, muss eine Mitteilung an die Europäische Chemikalienagentur (EChA) erfolgen.
4. Verwender von Chemikalien (Stoffe und Zubereitungen), sog. "nachgeschaltete Anwender", müssen seit 1. Juni 2008 zusätzliche Pflichten erfüllen, jedoch erst nach Erhalt eines erweiterten Sicherheitsdatenblattes. Nachgeschaltete Anwender können zur Unterstützung den Herstellern von Stoffen und den Importeuren von Stoffen und Zubereitungen zweckdienliche Informationen für die Registrierung bereitstellen.

Für die von uns an Sie gelieferten Bauteile gilt folgende Aussage:

Sie beziehen von uns ausschließlich nicht-chemische Produkte. Zudem soll aus den von Ihnen bezogenen Produkten kein Stoff unter normalen und vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen freigesetzt werden.

Somit spielen die Pflichten nach Nr. 1. und 2. hier keine Rolle.

Die "Kandidatenliste" wurde am 28. Oktober 2008 erstmals veröffentlicht. Die damit einhergehenden Pflichten sind unter Nr. 3 dargestellt. Wir können Ihnen aus den uns bisher bekannten Daten der Lieferkette die folgenden Informationen zukommen lassen:

Nach unserem derzeitigen Kenntnisstand (basierend auf den Informationen unserer Lieferanten) enthalten unsere aktuellen Produkte keine besonders Besorgnis erregenden Stoffe oberhalb 0,1 Massen-%, die in der "Kandidatenliste" oder Erweiterungen bis 12. Januar 2017 aufgeführt sind.

Sollte sich unser Wissenstand ändern, werden wir Sie schnellst möglich informieren.

Für zukünftige Erweiterungen der "Kandidatenliste" werden wir die notwendige Kommunikation mit unseren Chemikalienlieferanten führen, um möglichst die Weiterbelieferung mit den von uns gelieferten Produkten sicherzustellen

Mit freundlichen Grüßen

NKL GmbH



NKL

www.nkl-emv.de